

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuches (HGB) umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Gemäß § 161 AktG sind Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Entsprechenserklärung darzulegen und zu begründen. Medigene berichtet über Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex wie in der folgenden Erklärung zur Unternehmensführung dargelegt.

I. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Medigene AG gemäß § 161 AktG

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2013 hat die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in der alten Fassung vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 9. Juni 2013, mit den in der Erklärung vom 16. Dezember 2013 genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen.

Für den Zeitraum seit 1. Oktober 2014 erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Medigene AG den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und ihnen auch zukünftig entsprechen wird:

1. Selbstbehalt in D&O-Versicherung

Die von der Medigene AG für ihre Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung (sogenannte Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) sieht keinen Selbstbehalt vor (vgl. Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex).

Die Medigene AG beabsichtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin keinen generellen Selbstbehalt mit ihrem D&O-Versicherer zu vereinbaren. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG nur für Vorstandsmitglieder. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die anderweitige Vergütung deutlich wird, lässt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG eine Differenzierung zwischen den für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Motivation und das

Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Medigene AG ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne den vom Kodex empfohlenen generellen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

2. Festlegung des jeweils angestrebten Versorgungsniveaus

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 Absatz 3, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau definiert und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt. Für die Vorstandsmitglieder der Medigene AG gilt eine beitragsorientierte Versorgungszusage, die in eine bei der Medigene AG übliche Form der betrieblichen arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorge investiert wird, die nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau abzielt. Der Aufsichtsrat stellt daher hinsichtlich der Versorgungszusagen nicht auf ein angestrebtes Versorgungsniveau ab.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die bei der Medigene AG gelebte Form der Versorgungszusage angemessen und interessengerecht ist.

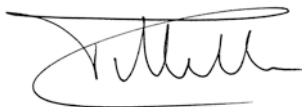
3. Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 1, den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt, allerdings wird keine Differenzierung zwischen dem Vorsitz und der Mitgliedschaft in einem Ausschuss vorgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Medigene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche ausdifferenzierte Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gewährleistet ist.

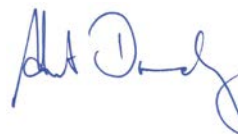
Martinsried, den 3. Dezember 2014

Für den Vorstand



Dr. Frank Mathias

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Horst Domdey

Die Entsprechenserklärungen der Medigene AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Unternehmenswebsite zur Verfügung (<http://www.medigene.de/presse-investoren/corporate-governance/entsprechenserklaerung>).

II. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Medigene AG in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand berücksichtigt bei seiner Geschäftsführung die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Der Vorstand der Medigene AG besteht aktuell aus drei Mitgliedern. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Der Vorstand fasst Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die mindestens einmal monatlich stattfinden. Bei Bedarf fasst der Vorstand Beschlüsse auch außerhalb von regelmäßigen Sitzungen.

Die Arbeitsweise des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Diese enthält unter anderem Regelungen zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, den Geschäftsverteilungsplan sowie grundlegende Verhaltensrichtlinien.

Der Vorstand arbeitet eng mit dem Aufsichtsrat zusammen und informiert diesen regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Medigene AG hat die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen und ihn regelmäßig zu beraten sowie die Geschäftsführung und die Erreichung der langfristigen Ziele der Medigene AG zu überwachen und zu fördern. Der Aufsichtsrat besteht laut § 10 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft und §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2016, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig im zweijährigen Turnus eine Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Die letzte Überprüfung fand im März 2015 statt. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat optimal funktioniert.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat zwei Ausschüsse eingerichtet:

Personal- und Nominierungsausschuss

Zu den Aufgaben des Personal- und Nominierungsausschusses (Compensation and Nomination Committee) gehören die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder.

Schwerpunkte bilden die Vorbereitung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern und Vorschläge zu deren Vergütung. Die Entscheidung über diese Punkte obliegt dem gesamten Aufsichtsrat. Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören Prof. Dr. Horst Domdey (Vorsitzender), Herr Dave Lemus und Dr. Yita Lee an.

Prüfungsausschuss

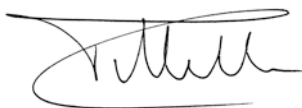
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Audit Committee) befassen sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung mit den Wirtschaftsprüfern. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Herrn Dave Lemus (Vorsitzender), Prof. Dr. Horst Domdey und Dr. Yita Lee zusammen.

III. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Medigene misst der Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien eine wesentliche Bedeutung bei und hat für diesen Zweck einen Compliance Officer bestellt. Ein Aufgabenschwerpunkt betrifft das Kapitalmarktrecht sowie die gesetzliche Regelung zum Verbot von Insidergeschäften, welche bei Medigene durch eine Insiderrichtlinie ergänzt wird. Weiterhin hat sich Medigene dem Kodex des Verbands Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. verpflichtet (<http://www.fs-arzneimittelindustrie.de/verhaltenskodex>). Dieser überwacht die korrekte Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen und Ärzten, Apothekern und weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise sowie den Organisationen der Patientenselbsthilfe und sanktioniert gegebenenfalls Regelverstöße. Dies bildet zusammen mit den vorstehend genannten Grundsätzen die Basis für unternehmerisches Handeln bei der Medigene AG.

Martinsried, im März 2015

Für den Vorstand



Dr. Frank Mathias

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Horst Domdey